Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 82 — Sonnabend, den 21. Oktober — **1922** — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 45,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 3,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Getreideumlage.

Der Termin für die Ablieferung des ersten Drittels der Getreideumlage ist auf meinen Antrag um einen Monat verlängert worden. Demgemäß ist von den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe das erste Drittel des Umlagesolls **spätestens bestimmt bis zum 15. November 1922 in einwandfreier Beschaffenheit zu liefern.** Die Ablieferung ist bisher noch nicht in dem erforderlichen Umfange erfolgt. Damit eine Stockung in der Brotversorgung unter allen Umständen vermieden wird, ersuche ich, mit allen Kräften dafür bemüht zu bleiben, daß eine stärkere Getreidelieferung sofort einsetzt, sodaß jeder Betriebsunternehmer das erste Drittel des Liefersolls möglichst schon vor dem 15. November d. Js. zur Ablieferung bringt. Nachdem nunmehr ein großer Teil der Landwirtschaft die Kartoffelernte beendet hat, ist sie jetzt auch in der Lage, den Ausdrusch und die Ablieferung des Getreides in stärkerem Maße als bisher vorzunehmen. Die Reichsgetreidestelle ist darauf angewiesen, so schnell wie möglich in den Besitz des ersten Drittels zu kommen.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dieses sofort ortsüblich bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß die Ablieferung des Umlagegetreides nach Kräften gefördert wird.

Belgard, den 19. Oktober 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1922.

Trotz der wiederholten Erinnerungen sind mit Einsendung der geforderten Unterlagen bezüglich der Fortschreibung der Zivilbevölkerung noch die nachstehenden Ortsbehörden im Rückstande:

Gemeindebezirke: Altschlage, Arnhausen, Bramstädt, Damen, Darkow, Doebel, Jagertow, Kl. Panknin, Klempin, Kösternitz, Kowalk, Lasbeck, Latzig, Naffin-Gippe, Natztow, Pumlow, Narfin, Siedkow, Zadtkow, Zarnefanz, Zietlow, Zuchen;

Gutsbezirke: Ackerhof, Ballenberg, Battin, Bolkow, Burzlaff, Buslar, Doebel, Gr. Hammerbach, Gr. Reichow, Gr. Voldekow, Gr. Wardin, Grüssow, Heyde, Kamissow, Kl. Poplow, Kl. Reichow, Klockow, Mandelatz B, Natztow, Neucollatz, Narfin, Rauden, Rottow, Standemin, Tietzow, Zuchen.

Die Herren Ortsvorsteher der vorgenannten Ortschaften ersuche ich **nochmals**, die geforderten Unterlagen **bestimmt bis zum 25. Oktober d. Js.** an den Kreisausschuß in Belgard einzusenden, damit die Zusammenstellung dem statistischen Landesamt in Berlin möglichst sofort eingesandt werden kann.

Ich erwarte, daß die Unterlagen bestimmt bis zu dem gestellten Termin eingehen.

Belgard, den 19. Oktober 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Krüppelfürsorge.

Am 28. Oktober d. Js., von vormittags 10 Uhr ab, ist der Landeskrüppelarzt Herr Dr. Hemptenmacher aus Stettin in Belgard anwesend, um Beratung und Untersuchung der im Kreise vorhandenen Krüppel vorzunehmen. Die Beratung und Untersuchung findet im Kleist Retzow-Stift, hier, Luisenstraße, statt.

Kosten entstehen den genannten Personen durch die Beratung und Untersuchung nicht. Behandelnde Aerzte, welche an der Beratung besonderes Interesse haben, werden zur Teilnahme hierdurch eingeladen.

Ich ersuche ferner die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Lehrer des Kreises für die Bekanntgabe des Untersuchungstages Sorge zu tragen und die Krüppel oder deren Angehörige zu veranlassen, recht zahlreich zur Untersuchung zu erscheinen.

Belgard, den 19. Oktober 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 21. Oktober 1922.

Die auf Grund des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (RGBl. S. 460) von mir ausgefertigten Erlaubniskarten zum gewerbsmäßigen Viehhandel bezw. zum gewerbsmäßigen Viehaufkauf oder zur Vermittlung von Viehaufkäufen (Viehkommissionäre) verlieren mit dem 31. Dezember 1922 ihre Gültigkeit.

Gemäß Anordnung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung wird die Farbe der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1923 gültigen Haupterlaubniskarten für ganz Preußen hellgrün, diejenigen für die Nebenerlaubniskarten hellbraun sein. Der Querbalken am unteren Rande der Erlaubniskarte wird für die Provinz Pommern wie bisher orange bleiben.

Im Gegensatze zu dem abgelaufenen Jahre kann mit **einer Verlängerung** der diesjährigen Erlaubniskarten über den 31. Dezember d. Js. hinaus **nicht** gerechnet werden. Die für den Viehhandel usw. in Betracht kommenden Personen werden hierdurch aufgefordert, ihre Anträge auf Erteilung der Erlaubniskarte für das Kalenderjahr 1923 **in der bisherigen Form bis spätestens zum 1. November d. Js.** hierher ordnungsmäßig einzureichen. Dieser Termin ist unbedingt innezuhalten.

Nach dem 31. Dezember d. Js. darf auf Grund der diesjährigen Erlaubniskarten und des diesjährigen Wandergewerbescheines nicht mehr gehandelt werden, sodaß, wer nicht rechtzeitig, d. h. bis zum 1. 11. 22 die neue Ausweiskarte beantragt, auch nicht mit rechtzeitiger Zustellung der neuen Erlaubniskarte rechnen kann.

Die Höhe der für die einzelnen Erlaubniskarten zu zahlenden Gebühr steht z. Zt. nicht fest und wird später bekannt gegeben werden.

Formulare zu den Anträgen sind in der Buchdruckerei von Johannsen hier vorrätig.

Die Ortsvorstände ersuche ich um sofortige Bekanntgabe an die Händler.

Belgard, den 20. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Kreuzotterprämien.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 45) ersuche ich die Herren Amtsvorsteher um **sofortige** Einreichung der Nachweisungen über gezahlte Kreuzotterprämien.

Belgard, den 17. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Kehrgebührenordnung.

Auf Grund der §§ 39 und 77 der Reichsgewerbeordnung und der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 28. September d Js. wird für den Umfang des Kreises einschl. Stadt Belgard folgende Kehrlohntaxe für die Schornsteinfeger erlassen:

§ 1.

Es sind zu zahlen:

1. Für die Reinigung eines einstöckigen russischen Schornsteins 9,— M.
   für jedes weitere Stockwerk mehr 3,— M.
2. Für die Reinigung eines einstöckigen besteigbaren Schornsteines 12,— M.
   für jedes weitere Stockwerk mehr 6,— M.
3. Für die Reinigung eines Kübels mit einem Herdfeuer 30,— M.
   für jedes weitere Herdfeuer mehr 10,— M.
4. a) für die Reinigung eines gewerblich benutzten Schornsteines (wie: Bäckereien, Schmieden, Zentralheizungen, Hotel- und Leimküchen, Fleischereien, Gasthöfe usw.) ohne Rücksicht auf bauliche Abmessungen, ausschließlich der Fabrikschornsteine 50,— M.
   b) Zentralheizungen in Eigenheimen 25,— M.

§ 2.

Mehr als 500 m von geschlossenen Ortschaften liegende Abbauten, Förstereien und Vorwerke zahlen außer den Kehrgebühren ein Wegegeld von 10,— M. für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges.

In Kolonistengemeinden mit auseinanderliegenden Hofstellen wird ein Zuschlag von 4,— M. pro Hofstelle erhoben, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Schornsteine.

Für die Vornahme der baupolizeilichen Abnahme sind dem Bezirksschornsteinfeger vom Bauherrn bezw. Bauleiter zu zahlen:

a) für den ersten zu untersuchenden Schornstein eines Gebäudes 40,— M.
b) für jeden weiteren Schornstein desselben Gebäudes 10,— M.
c) für Durchleinen der Schornsteine in Neubauten je Rohr 15,— M.

Die Preise für Reinigung von Zügen, Rohren, Kochmaschinen, Kanälen, Heizungen usw. regeln sich, ebenso wie verlangte oder notwendige Nachtarbeit nach tariflichen Stundenlöhnen oder freier Vereinbarung.

§ 3.

Bei besteigbaren Schornsteinen wird die Zahl der Stockwerke einschl. desjenigen berechnet, in welchem die Reinigung beginnt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur oberen Mündung des Schornsteins rechnen je 3,50 m als ein Stockwerk. Ueberschießende Meter werden nicht gerechnet.

Russische Schornsteine werden von da gerechnet, von wo dieselben angelegt sind. Keller und Dachgeschoß werden als Stockwerk gerechnet. Keller nur, wenn in demselben Feuerungsanlagen vorhanden sind. An Nebengebäuden hochgebaute Schornsteine unterliegen derselben Preisberechnung, wie die derselben Art des höheren Hauses.

§ 4.

Für das Ausbrennen von Schornsteinen ausschl. der dazugehörigen vom Hauseigentümer zu liefernden Brennmaterialien dürfen erhoben werden:

Die dem Bezirksschornsteinfegermeister hierfür entstandenen Auslagen an tarifmäßigen Löhnen seiner Hilfskräfte zuzüglich 40 % Geschäftsunkosten und 30 % Verdienst. Die Unkosten, die durch etwa benötigte Hinzuziehung der Feuerwehr entstanden sind, hat der Hauseigentümer zu zahlen.

§ 5.

Die Entlohnung von Schornsteinfegerarbeiten, wie Nachtarbeit, Ausführung der Arbeit zu einer vom Hauseigentümer oder Mieter gewünschten Zeit, Reinigung von außerordentlich stark benutzten Schornsteinen in Gewerbebetrieben, Hotels 2c. außerhalb des gewöhnlichen Kehrturnus, sowie überhaupt für alle Arbeiten, für die diese Kehrgebührenordnung keine Sätze enthält, unterliegen der Preisberechnung nach Stundenlohn (jeweiliger Gesellentarifstundenlohn zuzüglich 40 % Geschäftsunkosten und 30 % Verdienst).

§ 6.

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist berechtigt, die Zahlung eines gleichmäßigen Durchschnittspreises vom errechneten Jahresbetrag der bestehenden Taxe p. Vierteljahr zu erheben.

§ 7.

In Streitfällen entscheidet über die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühren die Anstellungsbehörde des Bezirksschornsteinfegermeisters (Landrat) nach Anhörung eines Gutachtens der Schornsteinfegerinnung.

§ 8.

Außer den vorstehenden Gebührensätzen darf der Bezirksschornsteinfegermeister auch die Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

§ 9.

Diese Kehrgebührenordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft. Die früheren Kehrlohntaxen treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Belgard, den 19. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Aerztliche Versorgung der Kriegshinterbliebenen und Familien Kriegsbeschädigter.

Um die ärztliche Versorgung der Hinterbliebenen und Familien Kriegsbeschädigter in geregelte Bahnen zu lenken und allen Beteiligten diese Wohltat gleichmäßig zugute kommen zu lassen, wird die Heilbehandlung der genannten Fürsorgeberechtigten zukünftig wie folgt geregelt:

Bevor sich Kriegshinterbliebene und Familienangehörige Kriegsbeschädigter in ärztliche Behandlung begeben, müssen dieselben bei der hiesigen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene um **Erteilung eines Ausweisscheines vorstellig werden.** Der Ausweisschein ist dem behandelnden Arzt vorzulegen und berechtigt zur unentgeltlichen Behandlung und auf Grund des vom Arzt auszufertigenden Rezeptes zum **kostenlosen** Bezug von Arzneien und sonstigen Heilmitteln.

Die Ausweisscheine werden nur im Falle der **Bedürftigkeit** erteilt, nicht also an solche Hinterbliene oder Familien Kriegsbeschädigter, welche in der Lage sind, die Kosten der Behandlung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Erscheinen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nur in beschränktem Maße bedürftig, so kann vor Ausstellung des Ausweisscheines die Zahlung eines Zuschusses z. B. Abtretung des entsprechenden Rentenbetrages zur Bedingung gemacht werden. Die sorgfältige Prüfung der Bedürftigkeitsfrage ist schon deshalb erforderlich, weil sich der Aerzteverband nur verpflichtet hat, tatsächlich bedürftigen Personen die Vorteile des mit dem ersteren abgeschlossenen Vertrages einzuräumen. Versicherte Personen sind selbstverständlich in erster Linie von der zuständigen Krankenkasse pp. mit der erforderlichen Fürsorge zu versehen. Soweit Krankenkasse oder sonstige Stellen einzutreten haben, liegt daher eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Verfügung nicht vor.

Ist die Erkrankung offensichtlich auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen, so wird ein Ausweisschein nicht erteilt.

Kommt das Verschulden eines haftpflichtigen Dritten in Frage, so wird der Ausweisschein nur gegen Abtretung des Anspruchs gegen diesen erteilt und der Haftpflichtige zur Kostenerstattung herangezogen.

Heilverfahren, Kuren, Krankenhausbehandlung, auch für Jugendliche, sind nach wie vor bei der hiesigen Fürsorgestelle **besonders** zu beantragen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Regelung nicht die Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten selbst umfaßt.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, Vorstehendes zur weitmöglichsten Kenntnis aller ortsansässigen Hinterbliebenen (Witwen, Waisen, Vollwaisen, Kriegseltern, Altrentnern) und Kriegsbeschädigten zu bringen, erforderlichenfalls entsprechende Anträge, welchen eine eingehende und ausführliche Schilderung der evtl. bestehenden Notlage beizufügen ist, entgegenzunehmen und an die hiesige Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene weiterzuleiten.

Belgard, den 19. Oktober 1922.

Fürsorgestelle
für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Bekanntmachung.
Winterbeihilfen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Durch den Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 19. Juli 1922 sind zur Behebung der durch die bestehende Teuerung hervorgerufenen wirtschaftlichen bedrängten Lage vieler Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen sowie zur Linderung der Not des kommenden Winters aus Reichsmitteln Unterstützungsbeträge für das Winterhalbjahr zur Verfügung gestellt worden. Es kommen für die Gewährung der Beihilfen in erster Linie in Betracht:

1. Kriegsbeschädigte, die nicht als schwerbeschädigt anerkannt sind, die aber wegen der Art ihres Leidens (Tuberkulose, Epilepsie usw.) doch schwer im Erwerbsleben unterzubringen sind und **nicht** die laufenden Teuerungszulagen erhalten.
2. Witwen, die keine erhöhte Witwenrente beziehen, aber wegen unzureichender Berufsvorbildung keinen ausreichenden Erwerb haben.
3. Kriegseltern, denen nach § 45 R. V. G. Elternrente versagt werden muß, weil sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht erwerbsunfähig sind. Voraussetzung für letztere ist, daß der gefallene Sohn der Ernährer gewesen ist oder voraussichtlich später geworden wäre.

Diejenigen Personen des platten Landes, welche auf die Gewährung der Winterbeihilfen einen Anspruch zu haben glauben, werden ersucht, **umgehend, spätestens aber bis zum 5. November d. Js.** einen schriftlichen Antrag bei der unterzeichneten Fürsorgestelle zu stellen. Antragsteller aus der Stadt Polzin können sich beim Magistrat Polzin zur Entgegennahme des Antrages melden; Anträge von Personen ans Belgard werden im Büro der Fürsorgestelle, Kreishaus Zimmer 21, entgegengenommen.

Die Ortsvorstände des Kreises werden gebeten, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 19. Oktober 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte
und Hinterbliebene.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Durch die am Tag ihrer Verkündung (29. September 1922) in Kraft getretenen **Verordnungen über Wochenhilfe und Wochenfürsorge** vom 22. September (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 752/53 für 1922) sind die im Kreisblatt Nr. 55, Ziffer 617 für 1922 bezeichneten Leistungen wie folgt erhöht worden:

a) bei der Wochenhilfe.

1. Der Beitrag zu den Kosten der Entbindung ist von 250 Mark auf 500 Mark erhöht worden.
2. Der Vorstand der Krankenkasse kann beschließen, bei der Entbindung und Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die zu 1 genannte bare Beihilfe auf 200 Mark.
3. Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 15 Mark täglich (bisher 6 Mark) für zehn Wochen, von denen mindestens 6 Wochen in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen.
4. Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 30 Mark (bisher 8 Mark) täglich, bis zum Ablaufe der 12. Woche nach der Niederkunft.

b) bei der Familienwochenhilfe und der Wochenfürsorge.

1. Der Beitrag zu den Kosten der Entbindung ist von 250 Mark auf 500 Mark erhöht worden.

2. Der Vorstand der Krankenkasse kann beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die zu 1 genannte bare Beihilfe auf 200 Mark.
3. Das Wochengeld beträgt täglich 15 Mark (bisher 4,50 Mark.
4. Das Stillgeld beträgt täglich 25,00 Mark (bisher 8,00 Mark).

e) bei der Wochenfürsorge.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Gesamteinkommen, oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahre 1921 den Jahresbetrag von 15 000 Mark oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von 30 000 Mark nicht überstiegen hat. Der Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 Mark, falls der Betrag von 15 000 Mark zugrunde gelegt worden ist, und um 5000 Mark, falls der Betrag von 30 000 Mark zugrunde gelegt worden ist.

d) im allgemeinen.

Für Entbindungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungen (29 September 1922) eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem erhöhten Betrage zu zahlen.

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß Anträge auf Wochenhilfe und Familienwochenhilfe stets an die Krankenkassen und nur Anträge auf Wochenfürsorge an das Versicherungsamt zu richten sind.

Belgard, den 10. Oktober 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Aufstellung bezw. Berichtigung des Verzeichnisses der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer für 1922.

Den Herren **Guts- und Gemeindevorstehern, sowie den Magistraten** wird in nächster Zeit das Unternehmerverzeichnis zugehen Wir ersuchen, dasselbe auf seine Richtigkeit hin an Hand der summarischen Mutterrolle genau zu prüfen, etwa eingetretene Veränderungen festzustellen und das Verzeichnis **durch Eintragung der Veränderungen zu berichtigen, aufzurechnen** und den dem Unternehmerverzeichnis beiliegenden Abschlußbogen dem Vordruck der Spalten entsprechend auszufüllen.

Ein besonderes Augenmerk bitten wir bei der Nachprüfnng des Unternehmerverzeichnisses **auf diejenigen Ländereien zu richten, welche sich über mehrere Ortsbezirke erstrecken. Diese Ländereien sind stets in das Unternehmerverzeichnis derjenigen Ortschaft aufzunehmen, in welchem die gemeinsamen oder die dem Hauptzwecke des Betriebes dienenden Wirtschaftsgebäude liegen.**

Nach beendeter Prüfung und der etwa erforderlichen Berichtigung ist das Unternehmerverzeichnis **sogleich, spätestens aber bis zum 10. November (von den Magistraten bis 25. November) d. Js. zurückzusenden.** Vor der Absendung ist am Schlusse des Verzeichnisses folgende Bescheinigung abzugeben:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß in diesem Verzeichnis sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer des Bezirks mit den auf sie entfallenden Grundsteuerbeträgen richtig verzeichnet sind."

. . . . . ., den . . . . . 1922.

Der Guts-, Gemeinde-Vorsteher.

(Unterschrift).

(Siegel).

Nach der Berichtigung des Verzeichnisses eintretende Veränderungen ersuchen wir uns bis zum 10. Dezember besonders mitzuteilen.

Belgard, den 20. Oktober 1922.

Vorstand der Sektion Belgard
der Pommerschen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.

Vf. d. M. d. J. v. 7. 10. 1922 — II D 1729, betr. Führungs- und Leumundszeugnisse zu Militärzwecken.

Nach den Bestimmungen für die Ergänzung der Wehrmacht müssen die von den Freiwilligen bei ihrer Meldung für den Diensteintritt beizubringenden polzeilichen Führungs- und Leumundszeugnisse sich besonders darüber aussprechen, ob a) Strafen von drei Monaten und mehr vorliegen, b) Umstände bekannt sind, die Zweifel an der geistigen Zurechnungsfähigkeit begründen (z. B. Freispruch aus § 51 R. St. G. B.), c) der Bewerber einer Hilfsschule angehört hat oder Fürsorge- und Zwangszögling gewesen ist, d) der Freiwillige ledig oder verheiratet ist.

Einem Ersuchen des Herrn Reichswehrministers entsprechend ersuche ich daher, künftighin Zeugnisse in der gewünschten Art auszustellen, wobei ich gleichzeitig bemerke, daß die Polizeibehörden gemäß § 45 Wehrges. v. 23. 3. 1921 (RGBl. S. 329) zur Unterstützung der Militärbehörde bei Anfragen über den Leumund der sich meldenden Freiwilligen verpflichtet sind.

Die Landräte wollen diejenigen Ortspolizeibehörden, die das MBliV. nicht halten, entsprechend verständigen.

Belgard, den 10. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

In das Genossenschaftsregister ist bei der Genossenschaft „Fünfseer Spar- und Darlehnskassen-Verein, e. G. m. b. H.", in Gauerkow folgendes eingetragen worden: Friedrich Witte in Neuliepenfler und Albert Schwandt in Gauerkow sind aus dem Vorstande ausgeschieden und Karl Krause in Kavelsberg und August Venzke in Gauerkow an ihre Stelle getreten.

Polzin, den 12. Oktober 1922.

Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Ablieferung der Steuermarken für 1920 und 1921.

Bisher etwa noch zurückbehaltene Einkommensteuermarken für 1920 und 1921 sind bis 15. 11. 22 bei der Finanzkasse Belgard abzugeben Andernfalls werden die fraglichen Steuerbeträge im Zwangsverfahren auf Kosten der Pflichtigen beigetrieben werden.

Belgard, den 16. Oktober 1922.

Finanzamt.

Bruchkranke

können ohne Operation und Berufsstörg geheilt werden. Sprechstunden in Belgard: Schwarzer Adler, Friedrichstraße, am Freitag, den 27. 10. von 9—1 Uhr.

Dr. med. Hausmann, Spezialarzt für Bruchleiden, **bisher Dr Knopf.**

Ratten! Mäuse!

tötet unfehlb. **„Ackerlon"**-paste. Zu haben bei **Gebr. Breidenbach, Drogerie.**

Feinste **Marmelade**

in Gläsern, wie bittere Orange, Aprikose, Kirsch, Johannisbeer rot, Johannisbeer schwarz, Dreifrucht, Kirsch und Aepfel, empfiehlt **Bernh Maaß.**

Nußhaaröl „La Gloire"

hervorragendes unschädliches Mittel zum Bräunen ergrauter Kopf- u. Barthaare. Zu haben bei **Gebr. Breidenbach,** Drog.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard